



Stadtkanzlei

Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat sich an seiner Sitzung vom 22. November 2012 mit folgenden Geschäften befasst:

1. Protokoll der letzten Sitzung

Das Protokoll der Sitzung vom 12. September 2012 wird einstimmig genehmigt.

2. Aufgaben- und Leistungsüberprüfung, Auftrag Nr. 13 betreffend Bürgergemeinde; Antrag auf Fristverlängerung

Der Antrag des Stadtrates wird wie folgt zum Beschluss erhoben:

1. Von der gemeinsamen Erklärung von Stadtrat und Bürgerrat im Zusammenhang mit dem Auftrag Nr. 13 aus der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung wird Kenntnis genommen.
2. Die Frist für die Vorlage des Berichts zu Auftrag Nr. 13 aus der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung, Bürgergemeinde, wird einstimmig bis spätestens zur Sitzung vom 12. Dezember 2013 erstreckt.

3. Botschaft Gesetz über die Gesetzessammlung (Churer Rechtsbuch) und das Amtsblatt; Aufhebung physisches Rechtsbuch

Der Antrag des Stadtrates wird wie folgt zum Beschluss erhoben:

1. Das Gesetz über die Gesetzessammlung (Churer Rechtsbuch) und das Amtsblatt wird mit den beschlossenen Änderungen einstimmig genehmigt.
2. Die Totalrevision des Gesetzes untersteht gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum.



4. Botschaft Bericht über die Überprüfung (Benchmark) der Personal- und Besoldungsverhältnisse in der Stadt Chur; Kenntnisnahme

Der Antrag des Stadtrates wird wie folgt zum Beschluss erhoben:

1. Vom Bericht über die Überprüfung (Benchmark) der Personal- und Besoldungsverhältnisse in der Stadt Chur wird Kenntnis genommen.
2. Der Auftrag BDP-Fraktion und Mitunterzeichnende zur Überprüfung (Benchmark) der Personal- und Besoldungsverhältnisse in der Stadt Chur, überwiesen am 2. Februar 2012, wird einstimmig als erledigt abgeschrieben.

5. Botschaft Rossboden-/Sommeraustrasse Parzelle Nr. 11959 für Landabgabe im Baurecht an die Südostschweiz Presse und Print AG für den Bau eines Medienhauses

Der Antrag des Stadtrates wird wie folgt zum Beschluss erhoben:

1. Der Stadtrat wird einstimmig ermächtigt, ab der Parzelle Nr. 11959 eine Fläche von rund 9'413 m² Land an die Südostschweiz Presse und Print AG zur Realisierung eines Medienhauses im Baurecht abzugeben.
2. Die Landabgabe im Baurecht untersteht gestützt auf Art. 12 Abs. 1 lit. e Stadtverfassung dem fakultativen Referendum.

6. Botschaft Einführung eines computerunterstützten Facility-Management-Systems (CAFM)

Das Geschäft „Kauf und Implementierung eines CAFM-Systems“ wird mit 16 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung an den Stadtrat zurückgewiesen.

7. Botschaft Ergänzung Stadtplanung 2012 - Genereller Erschliessungsplan Nichtbauzonen

Der Antrag des Stadtrates wird wie folgt zum Beschluss erhoben:



Der Generelle Erschliessungsplan Nichtbauzonen wird mit 18 zu 2 Stimmen genehmigt.

8. Auftrag Martha Widmer-Spreiter und Mitunterzeichnende betreffend Erarbeitung einer gesetzlichen Grundlage für das Verfahren sowie die Kriterien für die Abgabe von Bauland; Bericht

Der Auftrag wird einstimmig abgelehnt.

9. Auftrag Jürg Kappeler und Mitunterzeichnende betreffend Photovoltaikanlage in der ARA Chur; Bericht

Der Auftrag wird einstimmig im Sinne der Erwägungen überwiesen und gleichzeitig abgeschrieben.

10. Neue Vorstösse

- Auftrag Anita Mazzetta und Mitunterzeichnende für die elektronische Akten-Zustellung an den Gemeinderat und die Zulassung von elektronischen Geräten an der Gemeinderatssitzung
- Auftrag Jürg Kappeler und Mitunterzeichnende betreffend ausgeglichene Budgets 2014 - 2017
- Auftrag Martha Widmer und Mitunterzeichnende zur Beschleunigung des GESAK
- Auftrag Christian Durisch betreffend Sportanlagen GESAK Projekt

Der Wortlaut der neu eingegangenen Vorstösse kann auf www.chur.ch unter Politik & Verwaltung -> Gemeinderat -> Geschäfte eingesehen werden.

Beschwerde

Gegen diese Beschlüsse kann innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.



Referendum

Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 der Stadtverfassung unterliegt Beschluss Nr. 3, Gesetz über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt, dem fakultativen Referendum. Beschluss Nr. 5, Landabgabe im Baurecht an die Südostschweiz Presse und Print AG, unterliegt gestützt auf Art. 12 Abs. 1 lit. e der Stadtverfassung ebenfalls dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit dieser Veröffentlichung (Art. 13 Abs. 2 Stadtverfassung).

Für den Gemeinderat von Chur
Stadtkanzlei